

# VEREINSSATZUNG

Beschlossen am 22.04.2024

Präambel

*„Wer nicht erinnert, vergisst – wer vergisst, kann schuldig werden“*

Damit sich deutscher Faschismus und Faschismus weltweit überhaupt nicht wiederholt, ist es lebensnotwendig, sich mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und Wege zu eröffnen, die auch denen Zugang zu den Gefahren des Faschismus ermöglichen, die diese Zeit nicht selbst erlebt haben. Es gilt, kenntlich zu machen, wie es dazu kommen konnte, dass in einem Land mit großer humanistischer Tradition die Saat menschenverachtenden Gedankenguts aufging und ein Terrorregime Unterstützung fand.

Die Arbeit von Weilburg erinnert basiert auf der Erkenntnis, dass es notwendig ist, Fakten deutlich zu benennen, Geschehenes zu dokumentieren, nichts zu beschönigen und die Erinnerung wach zu halten, zu mahnen und für ein menschenwürdiges Leben vor Ort und in der Welt nachhaltig einzutreten.

In diesem Sinne gibt sich Weilburg erinnert folgende Satzung:

## § 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19.04.2018 gegründete Verein führt den Namen »Weilburg erinnert.«
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Limburg a. d. Lahn eingetragen und führt daher zusätzlich zu dem in § 1 Nr. 1 dieser Satzung genannten Namen den Zusatz e. V. für eingetragener Verein.
3. Sitz des Vereins ist Weilburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Ziel und Zwecke des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Erinnerung an die Gewalt und die Zwangsherrschaft des Faschismus wachzuhalten und die ihm zugrundeliegende menschenverachtende und

rassistische Ideologie aufzuzeigen, aber auch die Erinnerung an den Widerstand couragierter Bürger im Dritten Reich in Weilburg und Umgebung zu fördern und gegen Rechtsextremismus, Extremismus jedweder Art, Rassismus und Terrorismus im Sinne eines 'Nie wieder!' einzutreten.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zwecke des Vereins sind vor allem die Förderung
  - a. des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung;

- b. internationaler Gesinnung, der Toleranz und Mitmenschlichkeit auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- c. der Würde des Menschen gemäß den Grundrechten im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland;
- d. des demokratischen Staatswesens

### § 3

#### Aufgaben des Vereins

Der Verein erreicht sein Ziel und seinen Zweck insbesondere durch

- a. Information der Öffentlichkeit über die Entstehung und die Folgen des Faschismus und des »3. Reichs«;
- b. Dokumentationen zu Verfolgung, Widerstand und Zwangsarbeit im »3. Reich« in **der Oberlahnregion und um Weilburg**;
- c. Betrieb von Dauer- und Wanderausstellungen zum Faschismus und »Dritten Reich«;
- d. Ermöglichung von Begegnungen der betroffenen Enkelgenerationen mit dem Ziel der Aussöhnung und Verständigung;
- e. Ehrung und Unterstützung Betroffener (aus Weilburg und Umfeld, soweit noch möglich)
- f. Durchführung von themenbezogenen Stadtrundgängen und Besuchen relevanter Stätten;
- g. Angebote der außerschulischen Jugendbildung und der Erwachsenenbildung;
- h. die aktive Zusammenarbeit mit bestehenden Schulen aus Weilburg und Umgebung und die Durchführung von Kooperationsveranstaltungen gemeinsam mit Schulen.
- i. Kooperationen mit anderen Organisationen und Vereinen mit gleicher Zielrichtung;
- j. nationalem und internationalem Austausch zur Aufarbeitung von

- Gewalterfahrungen in der neueren Geschichte;
- k. Maßnahmen zur Menschenrechts-Bildung durch historisches Lernen;
- l. Unterstützung von Anliegen von Minderheiten und Initiativen gegen Antijudaismus, Antisemitismus, Antiziganismus, **Ableismus**, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit;
- m. Maßnahmen zur Völkerverständigung und zur Integration von MigrantInnen;
- n. Veranstaltungen zu historischen Ereignissen gemäß den o.g. Aufgaben
- o. Mitwirkung bei dem Aufbau sowie der Pflege und Erhaltung von Stätten und Orten in Weilburg und dem Gebiet des ehemaligen Oberlahnkreises, die an die Verfolgten des Nationalsozialismus erinnern.
- p. die Dokumentation und Publikation von Opfer- und Täterbiografien des »3. Reichs« aus Weilburg und dem Gebiet des ehemaligen Oberlahnkreises.
- q. die Organisation und Durchführung sowie die Erhaltung und Pflege des Gedenk-Projektes „Stolpersteine“ des Künstlers Gunter Demnig ausdrücklich für alle Opfergruppen der nationalsozialistischen Diktatur im öffentlichen Raum der Stadt Weilburg, soweit möglich im Einverständnis mit den Nachfahren.
- r. die Durchführung von Exkursionen (sog. Gedenkstättenfahrten) und Jugendbegegnungen, die auch der Gedenkkultur dienen sollen.
- s. Veranstaltungen und Aktionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.
- t. Veranstaltungen und Aktionen zur Demokratiestärkung und -förderung.
- u. das Eintreten für Recht und Gesetz sowie das Werben für politische Teilhabe.
- v. das Eintreten für die demokratischen Grundprinzipien.

## § 4

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Ziel und die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte oder die Ziele und den Zweck des Vereins passiv unterstützen möchte.
4. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
5. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und Aufnahme durch den gewählten Vorstand des Vereins WEILBURG ERINNERT.

6. Über die Aufnahme entscheidet der gewählte Vorstand des Vereins WEILBURG ERINNERT durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils zum Aufnahmezeitpunkt gültigen Fassung an.

7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

8. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Auch Betroffenen der NS-Verfolgung kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

10. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

11. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden bei Vorliegen von einem der nachfolgenden Gründe:

- Handeln zuwider den Zielen des Vereins
- Vereinsschädigendes Verhalten
- Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
- Verleumdung der Organmitglieder
- Willentliche Verursachung von Zwistigkeiten unter Mitgliedern

~~;~~ wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. ~~Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.~~ Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. ~~Diese~~

entscheidet ~~endgültig.~~ Das Mitglied ist zu der Versammlung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt einzuladen und anzuhören.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen.
2. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Alle Mitglieder, soweit sie bei der Mitgliederversammlung anwesend sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, Stimm- oder Wahlrecht jedoch nur, wenn sie sich auch aktiv einbringen.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie unter 6.3. benannt.
6. Die Tätigkeiten der Mitglieder in den Organen des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich.

7. Aufwandsentschädigungen können bei entsprechenden Tätigkeiten für den Verein gezahlt werden.
8. Zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen beschließt die Mitgliederversammlung ein entsprechendes Regelwerk.
9. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
10. Der Beitrag kann auch durch ehrenamtliche Mitarbeit oder andere Dienstleistungen eingebracht werden. Über die Äquivalenz entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Das Bindeglied zu den Schulen
- d. Die Arbeitsgruppen zu spezifischen Themen
- e. Der wissenschaftliche Beirat
- f. Die Kassenprüferin / der Kassenprüfer (2)

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von der / dem Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Delegation der Versammlungsleitung entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines

Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Wahl der KassenprüferInnen
  - c. Wahl eines Bindegliedes (bzw. einer Ansprechperson) zu den Schulen
  - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
  - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
  - f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - i. Erlass der Beitragsordnung
  - j. ggf. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
  - k. ggf. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Zur Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder in Textform per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ~~10%~~ 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf

Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand auf schriftliche Berufung tagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird durch den/die VersammlungsleiterIn und den/die ProtokollführerIn unterschrieben.
8. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und - je nach Bedarf - bis zu zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt 2 Jahre. Wahlen finden im gleichen Turnus mit den Vorstandswahlen statt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen. Die Kassenprüfer prüfen

einmal jährlich die Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Leiter / der Leiterin Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, dem/der SchatzmeisterIn KassiererIn und dem / der SchriftführerIn. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Weiter gehören dem Vorstand mindestens ein, höchstens drei fünf, BeisitzerInnen an.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Diese bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung berufen. Die endgültige Entscheidung über die Besetzung des Vorstandspostens obliegt der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel sechs bis acht Mal jährlich. Die Sitzungstermine werden circa vier Wochen vor einer Sitzung festgelegt und den Vereinsmitgliedern über die Website des Vereines bekannt gegeben. Außerordentliche Vorstandssitzungen können durch den /die Vorsitzende(n) oder seine(n) StellvertreterIn einberufen werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

Vorstandssitzungen eingeladen werden.

12. In der Regel wird der Verein nach außen hin durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und ~~den stellvertretenden Vorsitzenden / die stellvertretende Vorsitzende~~ den/die SchriftführerIn vertreten.

## § 10

### Satzungsänderungen und Auflösung

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen werden dabei nicht mitgerechnet.

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

9. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

10. ~~In dringenden Fällen können Entscheidungen des Vorstandes durch Telefon, Video- oder E-Mail Konferenz herbeigeführt werden. Diese sind formgerecht zu protokollieren.~~ Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Video-/Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Video-/Telefonkonferenz mitwirken. In Video-/Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder durch das Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

11. Bei Bedarf kann das Bindeglied/die Ansprechperson für die Schulen, sofern sie nicht auch Teil des Vorstandes ist, auch zu den

3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die Mitgliederversammlung, in der Auflösung beschlossen wird, bestimmt wird, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen



bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

## §11

### Nachsatz

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 19.04.2018 errichtet und von der Mitgliederversammlung am 17.04.2021 und 22.04.2024 geändert.



# BEITRAGSORD- NUNG

Beschlossen am 17.04.2021

Beitragsordnung des Vereins WEILBURG  
ERINNERT (e. V.)

(nachfolgend Verein genannt)

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, ggf. auch die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden erstmalig nach Bestätigung des Beitritts durch den Vorstand des Vereins erhoben, danach jeweils zum 1. Juni eines Kalenderjahres. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## § 3 Beiträge

### a) Beitragshöhe

1. Aktive Mitglieder: Für aktive Mitglieder beträgt der Mindestbeitrag 2,- € pro Monat. Die Mitglieder können von sich aus einen höheren Beitrag festlegen. Damit ändern sich ihre Rechte und Pflichten nicht.

2. Fördermitglieder: Fördermitglieder legen die Höhe ihrer Beiträge selbst fest. Der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt 100,- €.
3. Ehrenmitglieder : Ehrenmitglieder sind gemäß § 6 Nr. 5 der Vereinssatzung von Beitragszahlungen befreit.
4. Schüler und Studenten zahlen grundsätzlich einen ermäßigten Jahresbeitrag von 12 € im Jahr.

### b) Beitragsabrechnung

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Über Ermäßigungen des Beitrags gemäß § 6 Nr. 10 der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.06. eines jeden Jahres vom Girokonto des Mitgliedes abgebucht.

4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis

zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
8. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
9. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.

#### § 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt muss schriftlich bis spätestens zum 30.09. des Geschäftsjahres erfolgen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.